

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
21/216

Status:

öffentlich

Sanierungsgebiet "Historische Altstadt" - Annahme eines Angebots auf Abschluss eines Grundstückskaufvertrages zur Umsetzung des Neuordnungskonzeptes zum Bebauungsplan Nr. 173/1. Änderung "südlich Kleine Mühlenwallstraße"

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ortsrat für den Bereich der Kernstadt Aurich		Empfehlung	öffentlich	
2.	Bau-, Sanierungs- und Konversionsausschuss		Empfehlung	öffentlich	
3.	Verwaltungsausschuss		Empfehlung	nicht öffentlich	
4.	Rat der Stadt Aurich		Beschluss	öffentlich	

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Aurich nimmt das Angebot auf Erwerb einer noch zu vermessenden, teilweise bebauten Teilfläche zur Größe von ca. 336 m² aus dem Flurstück 153/1 der Flur 16 der Gemarkung Aurich, belegen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 173/1. Änderung „südlich Kleine Mühlenwallstraße“ an.
2. Der Kaufpreis bestimmt sich nach dem noch zu erstellenden Verkehrswertgutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Aurich.
3. Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt:

Durch ein Angebot auf Abschluss eines Grundstückskaufvertrages aus dem Jahr 2017 haben die Grundstückseigentümer der Stadt Aurich eine Teilfläche zur Größe von ca. 336 m² aus dem Flurstück 153/1 der Flur 16 der Gemarkung Aurich, welches im anliegenden Lageplan rot umrandet dargestellt ist, zum Kauf angeboten. Das Angebot ist befristet bis zum 31. Dezember 2021.

Die angebotene Grundstücksfläche benötigt die Stadt Aurich zur Umsetzung des Neuordnungskonzeptes aus dem Bebauungsplan Nr. 173/1. Änderung „südlich Kleine Mühlenwallstraße“ (Beschlussvorlage Nr. 18/102).

Die angebotene Grundstücksfläche soll der Anbindung des geplanten Quartiers an die Norderstraße durch eine Lohne dienen.

Der Kaufpreis für die angebotene Grundstücksfläche steht derzeit noch nicht fest. Dieser bestimmt sich nach einem noch vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Aurich zu erstellenden Verkehrswertgutachten. Die Erstellung des Verkehrswertgutachtens hat gemäß dem Kaufvertrag nach Annahme des Kaufangebotes zu erfolgen und ist sodann kurzfristig von der Stadt Aurich auf eigene Kosten in Auftrag zu geben.

Die angebotene Grundstücksfläche ist bebaut mit einem Lagerraum und einer Mietwohnung. Die Mietwohnung ist unbefristet vermietet; der Mietvertrag ist gemäß § 556 BGB bei Annahme des Vertragsangebotes von der Stadt Aurich zu übernehmen.

Der Mieter der Mietwohnung ist ggf. vor Durchführung der für die Ausführung des Neuordnungskonzeptes erforderlichen Abbrucharbeiten umzusiedeln; insofern wäre die Erstellung eines Sozialplanes erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen (Kaufpreishöhe) sind – wie aus dem Beschlussvorschlag ersichtlich – derzeit noch nicht bekannt.

Die Stadt Aurich trägt die Kosten der Beurkundung des Angebotes und der Annahmeerklärung, die Kosten des Vollzuges des Kaufvertrages – mit Ausnahme der Lastenfreistellungskosten - sowie die Grunderwerbsteuer und die Vermessungskosten, die jeweils abhängig sind vom noch zu ermittelnden Gesamtkaufpreis.

Die Stadt Aurich trägt ferner die Kosten für die Erstellung des Verkehrswertgutachtens.

Es können Kosten aus dem ggf. aufzustellenden Sozialplan.

Haushaltsmittel stehen unter der Kostenstelle I.1201.021 „Quartier südlich Kleine Mühlenwallstraße“ zur Verfügung. Die entstehenden Kosten sind insgesamt zu 2/3 aus Sanierungsmitteln förderfähig.

Qualitätsmerkmal Familiengerechte Kommune:

Die Beschlussvorlage hat das Zertifikat „Familiengerechte Kommune“ betreffend keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Beschlussvorlage hat den Klimaschutz betreffend keine Auswirkungen.

Anlagen:

1. Lageplan mit der Darstellung der Erwerbsfläche.
2. Daten der Verkäufer – nicht öffentliche Anlage -.

gez. Feddermann